

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Gräfenhainichen einschließlich Ortsteile (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung sollen Bäume, Sträucher und Hecken unter besonderen Schutz gestellt werden, deren Bestandserhaltung zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege der Ortsbilder, zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope oder zur Sicherung der Naherholung erforderlich ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schutz der Gehölze innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch), einschließlich Friedhöfe und öffentliche Grünflächen sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Stadt Gräfenhainichen, soweit nicht eine forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist.

Geschützt sind:

1. Einzelbäume (mit Ausnahme von Obstbäumen, soweit nicht Pkt. 3 und 5 zutreffen), die einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
2. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
3. Baum- und Gebüschgruppen,
4. Alle Bäume in Alleen,
5. Hecken aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzen und alte hochstämmige Obstbäume außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen,
6. Alle Bäume in Streuobstwiesen,
7. Alle Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand.

§ 3 Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundeigentum stehenden Gehölze und Ersatzpflanzungen gemäß § 7 zu pflegen und zu erhalten und vermeidbare schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen, um den Fortbestand langfristig zu sichern.
- (2) Im Rahmen der Landschaftspflege und -entwicklung ist eine fachgerechte Mehrung des Gehölzbestandes zu erreichen. Vorrang haben bei der Bepflanzung standortgerechte und heimische Gehölze.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

- (2) Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch
1. Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen (z.B. bei Kabelverlegungen),
 3. Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien,
 4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 5. Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 6. Zweckentfremdung besonders des Stammkörpers (z.B. als Werbeträger)
 7. Schädigungen des Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereiches durch unsachgemäß durchgeführte Bauarbeiten.
- (3) Um Störungen während der Brutzeit von Vögeln und der Fortpflanzungszeit geschützter Tierarten zu vermeiden, hat die Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. grundsätzlich zu unterbleiben.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen
2. Gehölzschnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese sind der Stadt Gräfenhainichen unmittelbar anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Eine Befreiung von den Verboten des § 4 ist zu erteilen, wenn
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von den Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 4. das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 6. einzelne Bäume eines Baumbestandes zur Standortregulierung und Erhaltung des verbleibenden Baumbestandes entfernt werden müssen

(2) Eine Befreiung von den Verboten des § 4 kann erteilt werden, wenn:

1. die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
2. wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

(3) Die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 4 ist bei der Gräfenhainichen schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Fotos sowie eines Lageplanes oder Lageskizze zu beantragen. Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragssteller nachzuweisen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag einer Befreiung von den Verboten des § 4 wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 8) verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, standortgerechte und heimische Gehölze als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 7 Ersatzpflanzungen

Als Ersatz sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

Stammumfang des Geschützten Baumes (gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden)	Anzahl und Stammumfang der Ersatzpflanzung
80 - 100 cm	1 Jungbaum / 16 - 18 cm
101 - 150 cm	1 Jungbaum / 18 - 20 cm
151 - 200 cm	2 Jungbäume / 18 – 20 cm

Für jede weitere Zunahme des Stammumfanges in 50 cm Schritten erhöht sich die Anzahl der Ersatzpflanzungen jeweils um einen Jungbaum mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm.

Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt Gräfenhainichen auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Standorte für Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

§ 8 Verpflichtung zur Folgebeseitigung

(1) Wer geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Fortbestand beeinträchtigt, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 9 verpflichtet.

(2) Kommt der Antragsteller der in der Genehmigung auferlegten Verpflichtung zur Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung nicht nach, so kann die Stadt Gräfenhainichen eine entsprechende Firma mit der Vornahme der Pflanzung und Pflege der Gehölze auf Kosten des Pflichtigen beauftragen.

§ 9 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Gräfenhainichen, als zuständige Behörde, kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege-, Sanierungs- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

- (2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Gräfenhainichen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- geschützte Gehölze entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Fortbestand beeinträchtigt,
 - Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
 - eine Anzeige nach § 5 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft;
1. Satzung zum Schutz des Gehölzzustandes der Stadt Gräfenhainichen und der Gemeinden Jüdenberg, Schköna und Tornau in der Fassung vom 17.05.1995 sowie die Änderungs-satzung vom 22.05.2002
 2. Baumschutzsatzung der Gemeinde Zschornowitz in der Fassung vom 09.07.1997
 3. Baumschutzsatzung der Gemeinde Möhlau in der Fassung vom 02.04.1998

Gräfenhainichen, den 23.06.2016

Enrico Schilling
Bürgermeister

Dienstsiegel